

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 17. Nov. 1971No. 15/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Hellwagner
und Genossen,
an den Herrn Bundesminister für Finanzen,
betreffend Schulfahrtbeihilfe für Schüler die in bayrische
Schulen gehen.

An der österreichisch-bayrischen Grenze ist es seit Jahr-
zehnten üblich, daß Kinder von Österreich in Schulen in
Bayern gehen und Kinder von Bayern österreichische Schulen
besuchen.

Dies geschieht sowohl aus gewissen traditionellen Gründen,
vorwiegend jedoch dann, wenn entweder die Schule in Österreich
oder die Schule in Bayern besser qualifiziert ist. Vor allem
aber spielt die Länge des Schulweges eine gravierende Rolle.

Gemäß § 30a (1) des Bundesgesetzes Nr. 116, Jahrgang 1971,
haben nur jene Schüler Anspruch auf die Schulfahrtbeihilfe,
die eine mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule in
Österreich besuchen.

Sohin sind die Schüler österreichischer Eltern und österreich-
ischer Steuerzahler von dieser Schulfahrtbeihilfe ausge-
schlossen, wenn sie eine bayrische Schule im Grenzraum besuchen.

Diese Tatsache benachteiligt die betroffenen Staatsbürger sehr
und bedeutet für sie eine empfindliche finanzielle Schlechter-
stellung. Im Bezirk Braunau allein handelt es sich um etwa
hundert solcher Schüler, die eine Benachteiligung hinnehmen
müssen. Soweit es sich um Pflichtschüler handelt, liegt in
allen Fällen die offizielle Genehmigung vom Landesschulrat vor.

Nachdem eine Einbeziehung dieser Schüler in die Schulfahrtbeihilfe aus gesetzlichen Gründen derzeit nicht möglich ist, bitte ich Sie, dafür einzutreten, daß zumindest bei der Verlängerung des Gesetzes eine Novellierung zu Gunsten dieser Schüler vorgenommen wird.

Aus diesem Anlaß richten die bezeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kultur folgende Anfrage:

1. Sind Sie bereit, bei der Verlängerung dieses Gesetzes eine Novelle im Sinne dieser Anfrage zu unterstützen, und
2. Sollte dies aus prinzipiellen Gründen nicht zur Gänze möglich sein, werden Sie sich dafür einsetzen, daß zumindest der Schulweg bis zur Staatsgrenze in die Schulfahrtbeihilfe einbezogen wird ?